

► Kündigungsschutzverfahren

### Annahmeverzugsansprüche: Einmal eingeklagt, erhöhen sie den Streitwert

| Eingeklagte Annahmeverzugsansprüche erhöhen den Streitwert, auch wenn sich die Parteien auf ein früheres Ende des Arbeitsverhältnisses einigen. Dies gebietet die wirtschaftliche Betrachtungsweise eines abschließenden Vergleichs (LAG Berlin-Brandenburg 29.11.23, 26 Ta [Kost] 6029/23, Abruf-Nr. 239151). |

In einem – wie hier – geschnürten „Gesamtpaket“ der vergleichsweisen Beendigung fließen typischerweise sowohl sämtliche Beendigungsakte als auch von deren Erfolg abhängige, bereits eingeklagte Annahmeverzugsansprüche als wertbildende Faktoren ein. Sie werden damit jedenfalls materiell i. S. d. § 45 Abs. 1 S. 2 i. V. m. Abs. 4 GKG mitgeregelt. Sog. eventualkumulierte, vom streitigen Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängige Annahmeverzugsansprüche erhöhen den Streitwert, wenn sie in einem Vergleich sachlich mitgeregelt werden. Würde man sie außen vor lassen, weil sich die Parteien auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses einigen, wäre dies eine verkürzte Schlussfolgerung vom „Worauf“ auf das „Worüber“ der Einigung.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Kostenfestsetzung

### Im Kostenfestsetzungsverfahren kann Nichtigkeit des Anwaltsvertrags nicht geprüft werden

| Materiell-rechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsverfahren sind – auch bei der Frage der Nichtigkeit eines Anwaltsvertrags – nur berücksichtigungsfähig, wenn sie unstreitig sind oder vom Rechtspfleger ohne Schwierigkeiten aus den Akten ermittelt werden können (OLG Celle 21.8.23, 2 W 107/23, Abruf-Nr. 239396). |

Das Kostenfestsetzungsverfahren hat nur den Zweck, die Kostengrundscheidung der Höhe nach zu beziffern. Deshalb werden materiell-rechtliche Einwendungen gegen die Kostengrundscheidung grundsätzlich nicht berücksichtigt. Hierfür steht der Weg über § 775 Nr. 4, 5 ZPO oder die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) offen (u. a. BGH NJW-RR 07, 422; MDR 14, 865 f.) Eine Ausnahme wird nur für Einwände gemacht, deren tatsächlichen Voraussetzungen unstreitig oder vom Rechtspfleger ohne Schwierigkeiten aus den Akten zu ermitteln sind (BGH, a. a. O.).

Eine solche Ausnahme hat das OLG hier verneint. Es ging um den Einwand, dass es keinen Honoraranspruch gibt, weil der Anwaltsvertrag wegen einer Interessenkollision gemäß § 134 BGB i. V. m. § 43a BRAO nichtig sei. Die behauptete Interessenkollision war aber streitig. Diese Frage stellt eine materiell-rechtliche Einwendung dar, die nicht im Kostenfestsetzungsverfahren generell geprüft werden kann.

(mitgeteilt von RA Detlef Burhoff, RiOLG a. D., Leer/Augsburg)



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239151



„Eventualkumulierte“  
Ansprüche hängen  
vom streitigen  
Arbeitsverhältnis ab



IHR PLUS IM NETZ

[www.de/rvgprof](http://www.de/rvgprof)  
Abruf-Nr.  
239396



Kostenfestsetzungs-  
verfahren: Hier wird  
nur Kostengrund-  
entscheidung beziffert